

- (1) Der Deutsche Städtetag hat die Aufgabe, die Arbeit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Er erfüllt diese Aufgabe vor allem durch Beratung der staatlichen und kommunalen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie durch Erfahrungsaustausch.
- (2) Der Deutsche Städtetag verfolgt keine parteipolitischen oder parteipolitischen Zwecke. Eine Kontrolle über die Tätigkeit seiner Mitglieder übt er nicht aus.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Der Deutsche Städtetag hat folgende Arten von Mitgliedern:

1. unmittelbare Mitgliedstädte,
2. Mitgliedverbände,
3. mittelbare Mitglieder,
4. außerordentliche Mitglieder.

(2) Unmittelbare Mitgliedstädte können alle deutschen Städte werden. Mitgliedverbände können kommunale Spitzenverbände in den Ländern werden, denen Städte angehören. Mittelbare Mitglieder sind diejenigen Mitgliedsgemeinden der Mitgliedverbände, die nicht unmittelbar Mitgliedstädte des Deutschen Städtetages sind, es sei denn, daß der Mitgliedverband oder der Deutsche Städtetag mit Zustimmung des Mitgliedverbandes sie ausdrücklich von der mittelbaren Mitgliedschaft im Deutschen Städtetag ausnimmt. Außerordentliche Mitglieder können Gemeindeverbände sowie Vereinigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden werden, die nicht Mitgliedverbände des Deutschen Städtetages sind.

(3) Über die Aufnahme von unmittelbaren Mitgliedstädten, Mitgliedverbänden und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium; gegen diese Entscheidung steht dem Betroffenen und jedem Mitglied des Deutschen Städtetages Einspruch beim Hauptausschuß offen.

(4) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Deutschen Städtetages nach Maßgabe dieser Satzung mit. Sie haben die in der Satzung festgelegten Befugnisse und sind verpflichtet, der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüssen nachzukommen.

(5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschuß aus dem Deutschen Städtetag. Der Austritt ist frühestens ein Jahr nach dem Beitritt zum Schluß eines Haushaltsjahres möglich. Die Austrittserklärung muß dem Präsidium sechs Monate vor Schluß des Haushaltsjahres zugehen. Über den Ausschuß entscheidet die Hauptversammlung. Aus-schlußgrund ist insbesondere die Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, vor allem der Beitragspflicht. Das auszuschließende Mitglied muß vorher gehört werden; ihm ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

(6) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Deutschen Städtetages.

(7) Personen, die sich um die Selbstverwaltung und insbesondere um den Deutschen Städtetag hervorragende Verdienste erworben haben, können durch Beschluß der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden. Die Ehrenmitglieder können auf Beschluß des Präsidiums in die Organe und Ausschüsse zu grundlegenden Fragen mit beratender Stimme eingeladen werden.

(1) Die unmittelbaren Mitgliedstädte und die Mitgliedverbände sind berechnungsfähig, die Einrichtungen des Deutschen Städtetages zu nutzen; sie erhalten seine Arbeitsergebnisse unmittelbar.

(2) Die Mitgliedbeiträge richten sich nach der Einwohnerzahl. Sie werden vom Hauptausschuß alljährlich festgesetzt.

a) Die unmittelbaren Mitgliedstädte zahlen einen jährlichen Einzelbeitrag unmittelbar an den Deutschen Städtetag. Sie haften über den Jahresbeitrag hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Deutschen Städtetages. Die Haftung besteht auch nach ihrem Ausscheiden insoweit fort, als die Verpflichtungen bereits vorher begründet waren.

b) Die Mitgliedverbände zahlen einen jährlichen Sammelbeitrag.

c) Sonderumlagen können nur zweckgebunden und mit besonderer Begründung erhoben werden.

§ 4 Mittelbare und außerordentliche Mitglieder

(1) Die mittelbaren Mitglieder erhalten die Arbeitsergebnisse des Deutschen Städtetages durch die Mitgliedverbände. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Zuzahlung der Druckschriften, allgemeinen Rundschreiben und sonstigen allgemeinen Verlautbarungen des Deutschen Städtetages.

(2) Die Beitragspflichten der mittelbaren Mitglieder sind durch den Sammelbeitrag der Mitgliedverbände abgegolten. Die außerordentlichen Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe zwischen ihnen und dem Deutschen Städtetag vereinbart wird.

§ 5 Organe, Geschäftsordnung

(1) Organe des Deutschen Städtetages sind die Hauptversammlung (§ 6), der Hauptausschuß (§ 7), das Präsidium (§ 8), der Präsident/die Präsidentin (§ 9 Abs. 2) und der Hauptgeschäftsführer/die Hauptgeschäftsführerin (§§ 9 und 11).

(2) In der Hauptversammlung, in den Sitzungen des Hauptausschusses und des Präsidiums hat der Präsident/die Präsidentin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, und falls auch dieser/diese verhindert ist, einer/eine der weiteren Stellvertreter/Stellvertreterinnen des Präsidenten/der Präsidentin in der Reihenfolge, die das Präsidium bestimmt, den Vorsitz.

(3) Hauptversammlung, Hauptausschuß und Präsidium sind beschlußfähig, wenn in der Hauptversammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, im Hauptausschuß und im Präsidium mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder, soweit zulässig, durch Stimmübertragung vertreten sind. Für die Hauptversammlung gilt bei Beschlüssen über Satzungsänderungen § 6 Abs. 6. Im übrigen ist die Beschlußfähigkeit der Hauptversammlung und des Hauptausschusses nicht davon abhängig, daß die entscheidungsberechtigten Mitglieder (§§ 6, 7) ihre Stimmrechte ausschöpfen. Die Stimmberechtigten dieser beiden Organe können ihre Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Tagung übertragen.

(4) Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefaßt; bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder des Organs geheim abzustimmen.

(5) Im übrigen kann sich jedes Organ selbst seine Geschäftsordnung geben.

§ 1 Zweck

1. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat die Aufgabe, die Arbeit auf den Gebieten des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Verwaltung zu fördern. Er erfüllt sie vor allem durch Beratung der staatlichen und kommunalen Behörden bei der Vorbereitung und Durchführung der einschlägigen Gesetze und Bestimmungen sowie durch Erfahrungsaustausch.
2. Als Mitgliedverband des Deutschen Städtetages nimmt der Landesstädtetag in seinem Bereich die Aufgaben wahr, die den Landesstädteverbänden nach der Satzung des Deutschen Städtetages obliegen.
3. Der Landesstädtetag verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Landesstädtetag ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Landesstädtetag hat keine kartellähnlichen oder parteipolitischen Zwecke. Eine Kontrolle über die Tätigkeit seiner Mitglieder übt er nicht aus.

§ 2 Mitgliedstädte

1. Mitgliedstädte des Landesstädtetages sind die kreisfreien Städte und kreisangehörige Städte in Nordrhein-Westfalen.
2. Die Mitgliedstädte benutzen die Einrichtungen des Landesstädtetages und erhalten seine Arbeitsergebnisse. Sie sind berechtigt, beim Vorstand Anträge zu stellen. Sie sind verpflichtet, der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüssen nachzukommen.
3. Die Mitgliedstädte zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedstädte haften über den Mitgliedsbeitrag hinaus gesamtschuldnerisch für die satzungsgemäß eingegangenen Verpflichtungen des Landesstädtetages. Diese Haftung besteht auch nach ihrem freiwilligen Ausscheiden insoweit fort, als die Verpflichtungen bereits vorher begründet waren.

§ 3 Außerordentliche Mitglieder

1. Als außerordentliche Mitglieder können Zweckverbände, Landschaftsverbände und andere gesetzliche sowie freie Vereinigungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgenommen werden.
2. Die außerordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Zusendung der Druckschriften, Rundschreiben und sonstigen allgemeinen Verlautbarungen des Landesstädtetages.
3. Sie haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe zwischen ihnen und der Mitgliederversammlung vereinbart wird.

§ 4 Gemeinsame Bestimmungen für Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken an der Willensbildung des Landesstädtetages im Rahmen dieser Satzung mit.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt oder dem Ausschuß aus dem Städtetag Nordrhein-Westfalen. Der Austritt kann frühestens ein Jahr nach dem Beitritt zum Schluß eines Rechnungsjahres erklärt werden; die Austrittserklärung muß dem Vorstand sechs Monate

Auszug aus der Satzung des Städtetages NW

vor Schluß des Rechnungsjahres zugehen. Über den Ausschuß entscheidet die Mitgliederversammlung. Ausschußgrund ist insbesondere die Nichterfüllung der den Mitgliedern durch die Satzung auferlegten Pflichten, z.B. der Beitragspflicht. Das auszuschließende Mitglied muß vorher gehört werden; ihm ist die Entscheidung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

4. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Städtetages Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Organe, Geschäftsordnung

1. Organe des Landesstädtetages sind die Mitgliederversammlung (§ 6), der Vorstand (§ 7), der/die Vorsitzende (§ 8) und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied (§§ 8 und 10).
 2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand führt der/die Vorsitzende des Landesstädtetages oder einer/einer seiner/ihrer Vertreter/Votreterinnen (§ 8).
 3. Mitgliederversammlung und Vorstand sind beschlußfähig, wenn in der Mitgliederversammlung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten, im Vorstand mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder, soweit zulässig, durch Stimmübertragung vertreten ist. Für die Mitgliederversammlung gilt bei Beschlüssen über Satzungsänderungen § 6 Abs. 6. Im übrigen ist die Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht davon abhängig, daß die entscheidungsberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 2) ihre Stimmrechte ausschöpfen.
- Die Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung können ihre Stimme auf einen anderen Stimmberechtigten/eine andere Stimmberechtigte durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Tagung übertragen. Im Vorstand ist eine Vertretung nicht zulässig.

4. Beschlüsse und Wahlen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse werden durch Handzeichen gefaßt; bei Wahlen ist auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder des Organs geheim abzustimmen.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über eine Mitgliederversammlung ist den Mitgliedstädten und den außerordentlichen Mitgliedern, die Niederschrift über eine Sitzung des Vorstandes den Mitgliedern des Vorstandes zu übersenden.
6. Im übrigen kann sich jedes Organ selbst seine Geschäftsordnung geben.

7. Die Mitgliedschaft in einem Organ endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Amt, das für die Entscheidung oder Wahl bestimmend war. Für die Vertreter/Votreterinnen des Landesstädtetages, die dieser in die Organe des Deutschen Städtetages zu entsenden berechtigt ist, beträgt die Wahlzeit zwei Jahre.

3. In Eilfällen tritt der Vorstand an die Stelle der Mitgliederversammlung. Eilbeschlüsse sind durch das Mitteilungsblatt bekanntzugeben oder dem an sich zuständigen Organ beim nächsten Zusammenritt vorzulegen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landesstädtetages. Ihr liegen ob:
 - a) die Beratung aktueller kommunalpolitischer Probleme;
 - b) die Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Geschäftsstelle;
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 7 Abs. 2) und die Wahl des/der Vorsitzenden und seiner/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen (§ 8 Abs. 1 und 2);

§ 4

Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine von dem Antragsteller abzugebende schriftliche Anmeldung und
 - b) eine schriftliche Aufnahmeerklärung gegenüber dem Antragsteller.
- (2) Ein Austritt muß schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres und unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist zulässig.
- (3) Mitglieder, die gegen die Interessen des NWStGB verstoßen, können durch das Präsidium ausgeschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muß vorher gehört werden. Die Entscheidung ist durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen die Entscheidung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten die Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 5

Rechte der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des NWStGB in Anspruch zu nehmen sowie zu den Mitgliederversammlungen (§§ 8, 9) und den tagungen der Arbeitsgemeinschaften (§ 17) Vertreter und Gäste zu entsenden. Sie wirken nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen des NWStGB an der Willensbildung mit.
- (2) In der Mitgliederversammlung stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 drei Vertreter und für jede volle 10.000 Einwohner einen weiteren Vertreter. Die Vertreter sind vom Rat zu wählen. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die der letzten Beitragsberechnung zugrunde gelegte Einwohnerzahl maßgebend.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jeder Vertreter eine Stimme; die Übertragung des Stimmrechts ist nur auf Vertreter desselben Mitglieds zulässig. Wird durch Abgabe von Stimmkarten abgestimmt, so gilt jeder Inhaber einer Karte als zur Abstimmung berechtigt.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder des Präsidiums Sitz und Stimme.
- (5) Jedes außerordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; im übrigen beurteilen sich seine Rechte nach den zwischen ihm und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) den NWStGB bei der Durchführung seiner Aufgaben nach Kräften zu unterstützen, insbesondere der Satzung und den im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse nachzukommen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen zu entrichten; bei Eintritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Beitrag vom Beginn des Vierteljahres zu entrichten, in dem der Beitritt erfolgt.
- (2) Sie sind ferner verpflichtet, das Ortsrecht, andere Satzungen und Verordnungen, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, Dienstweisungen und Geschäftsordnungen sowie sonstige für den Erfahrungsaustausch bedeutsame Regelungen der Geschäftsstelle zu übersenden.
- (3) Die Pflichten der außerordentlichen Mitglieder beurteilen sich nach den zwischen ihnen und dem Präsidium getroffenen Vereinbarungen.

§ 7

Organe

Organe des NWStGB sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuß
3. das Präsidium
4. der Präsident
5. der Geschäftsführer

§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des NWStGB. Sie muß als ordentliche Mitgliederversammlung im Rahmen einer Wahlperiode der Gemeindevertretungen des Landes Nordrhein-Westfalen zweimal zusammentreten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Präsidium dies beschließt oder wenn 1/4 der ordentlichen Mitglieder ihre Einberufung unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

Muszug aus der Satzung des NWStGB

EINGEGANGEN

1-103
22. April 2002

Vorab-Konferenz 1-103
abgehalten 23/04.

23.

Ho



Fraktion im Rat der Stadt
Bergisch Gladbach

Telefon: (0 22 02) 14 - 22 18
oder: (0 22 02) 14 - 22 19

Telefax: (0 22 02) 14 - 22 01

Zimmer 11
Rathaus Bergisch Gladbach

Konrad Adenauer Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Frau Bürgermeisterin
Maria Theresia Opladen
Rathaus

51465 Bergisch Gladbach

22.04.2002

Anträge bzw. Prüfaufträge an die Stadtverwaltung zur Haushaltssanierung

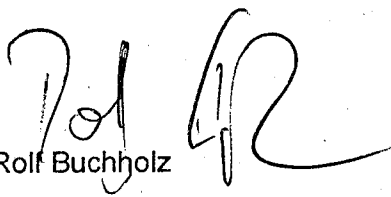
Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Opladen,

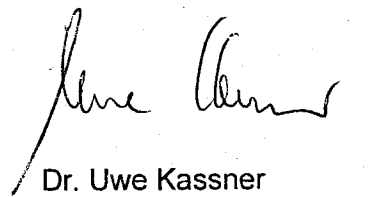
parallel zu unseren gesamten Sparvorschlägen bitten wir Sie, für den nächsten Hauptausschuss folgenden Antrag der CDU auf die Tagesordnung zu setzen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Mitgliedschaft im **Deutschen Städtetag** zum nächstmöglichen Termin zu kündigen.

Begründung:

Die Doppelmitgliedschaft in den beiden kommunalen Spitzenverbänden ist aufwendig und kostenintensiv. Das Einsparvolumen beträgt ca. 25.000 €.


Rolf Buchholz
Fraktionsvorsitzender


Dr. Uwe Kassner
stellv. Fraktionsvorsitzender